# Datenschutz

## Medien im Internet

Alle Medien, die im Internet gefunden werden können, dazu gehören Bilder, Videos, Musik, Texte usw., gehören immer derjenigen Person, die dieses Medium erstellt hat. Ein Medium ist automatisch urheberrechtlich geschützt, wenn alle der folgenden Punkte erfüllt sind:1

- Werk der Literatur und Kunst
- nicht vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen ist
- eine geistliche Schöpfung darstellen
- über individuellen Charakter verfügt

Wenn ein Medium all diese Punkte erfüllt ist es Urheberrechtlich geschützt und darf nicht einfach so weiterverwendet werden. Auf Englisch und oft auch umgangssprachlich wird dies "Copyright" genannt, wobei beachtet werden muss, dass Copyright und Urheberrecht nicht ein und Dasselbe sind. Beim Copyright gehen die Entscheidung- und Verwertungsrechte von einem Werk häufig vom Urheber and den Rechtsverwerter über. Der Urheber behält allerdings eingeschränkte Veto-Rechte. Das Urheberrecht hingegen ergibt sich auch dem URG und schützt gesetzlich den Urheber (Ersteller) eines Werkes, damit seine Werke nicht uneingeschränkt weiterverwendet werden können.<sup>2</sup>

Werk der Literatur und Kunst: Alle Werke die einer entsprechenden anerkannten hohen Qualität entsprechen. Dies ist nicht von Preis, Aufwand, Kosten oder Zweck abhängig.

Kein Urheberrechtschutz: Eine reine Idee für ein Medium ist nicht urheberrechtlich geschützt. Ausserdem verfällt der Urheberrechtsschutz nach spätestens 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Dazu kann ein amtlicher Erlass wie Gesetzt oder Verordnung das Urheberrecht aufheben.

Geistige Schöpfung: Das Werk muss von einem oder mehreren Menschen geschaffen worden sein. Ergebnisse von automatischen Prozessen sind nicht geschützt. Dies schliesst aber die Verwendung von Software zur Erstellung von Werken mit Urheberrechtsschutz nicht aus.

Individueller Charakter: Das Medium muss eine gewisse Originalität und Individualität besitzen und sich ausreichend von anderen Medien unterscheiden. Es muss im Vergleich mit bestehenden Medien ähnlicher Art deutlich abheben.

Der Urheber ist aber nicht unbedingt auch derjenige, welcher das Medium hochgeladen hat. Bei Verwendung von z.B. Bildern sollte daher immer geprüft werden vom wem das Bild ist. Das Medium darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden, wenn keine Erlaubnis des Urhebers besteht. Der Eigengebrauch stellt hier eine Ausnahme dar, was bedeutet, dass für private Zwecke ohne Bedenken Medien heruntergeladen und verwendet werden dürfen.

Wichtig ist auch, dass das Gesetzt nicht vor Unwissenheit schützt. Ausserdem ist es auch nicht erlaubt das Medium wie z.B. ein Bild zu bearbeiten und es anschliessend zu verwenden.

In folgenden Artikel kann dies nachgeschlagen werden:<sup>3</sup>

- Art. 3 URG
- Art. 5 URG
- Art. 10 Abs. 1, URG
- Art. 11 Abs. 1, URG

Wenn folglich Medien aus dem Internet für seinen eigenen Webauftritt verwendet werden wollen, sollte immer geprüft werden wer das Urheberrecht besitzt und diese Person zuerst gefragt werden, bevor das Medium verwendet wird. Der Urheber kann dabei bestimmen ob ein Wasserzeichen oder Namensnennung erforderlich ist oder nicht. Es gibt jedoch auch diverse Webseiten auf denen man gratis oder auch für Geld, das Recht bekommt diese Bilder zu verwenden. Hier einige Beispiele solcher Webseiten:

- Adobe Stock
- iStock
- shutterstock
- Pexels

## Recht am eigenen Bild

Wenn selbst gemachte Medien, in unserem Fall Bilder, für einen Webauftritt verwendet werden wollen, kann selbst bestimmt werden was mit diesem Bild gemacht werden darf. So kann ich selbst entscheiden wer dieses Bild weiterverwenden oder bearbeiten darf. Leider können auch bei selbst geknipsten Bildern Probleme auftreten.<sup>4</sup>

Sobald eine Person auf dem Medium zu sehen ist und dieses Veröffentlicht wird, muss die auf dem Medium dargestellte Person, zuerst gefragt werden ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Falls diese Person nicht einverstanden ist oder nicht informiert wurde, kann diese, da das Persönlichkeitsrecht der Person beschädig sein könnte, eine Anklage gegen den Urheber des Bildes erheben.

Es gibt jedoch Situationen in denen das Einverständnis, jeder auf dem Medium befindender Person, kaum eingeholt werden kann. Ein typisches Beispiel ist eine grosse Menschenmenge wie z.B. eine Demonstration. Da die einzelnen Personen aber in diesem Fall nicht im Fokus stehen und das Objekt auch nicht eine einzelne Person ist, liegt hier keine Rechtsverletzung vor.

## Urheberrecht in Deutschland

In Deutschland ist das Urheberecht sehr ähnlich wie in der Schweiz. Jedoch gibt es dennoch kleine Unterschiede. Ein Unterschied zeichnet sich dadurch aus, dass in der Schweiz ein Bild erst als Werk identifiziert werden muss. Daher sind Ferienfotos, die in Deutschland auf Facebook hochgeladen werden, automatisch urheberrechtlich geschützt, wobei diese in der Schweiz nicht geschützt wären, da sie nicht als Werke betrachtet werden.<sup>5</sup>

Ausserdem ist im EU Parlament erst kürzlich der sogenannte "Artikel 13" angenommen worden. Dieser besagt, dass nicht mehr der Hochlader des Mediums, sondern die Plattform für das Urheberrecht verantwortlich ist. Dies bedeutet, dass wenn eine Urheberrechtsverletzung vorliegt nicht nur derjenige der das Medium hochgeladen hat angeklagt werden kann, sondern auch die Plattform, auf der das Medium hochgeladen wurde.

Um das Ausmass dieses Artikels etwas besser zu erklären, werde ich hier ein kurzes Beispiel verwenden. Nehmen wir an, ich würde in Deutschland (oder auch anderswo in der EU) wohnen und ich habe ein Meme gemacht, welches ein Bild verwendet, das Urheberrechtlich geschützt ist und dies auf Instagram hochlade. Nun konnte bis jetzt der Urheber dieses Bildes nur mich direkt anklagen, was natürlich so gut wie nie vorkam. Wenn aber dieser Artikel wirklich in Kraft tritt, kann nun der Urheber, Instagram direkt anklagen und eine hohe Summe Geld, wegen Urheberrechtsverletzung, verlangen. Somit müssten alle Plattformen, auf denen Medien von Benutzer hochgeladen werden, eine Art

Upload Filter einbauen oder viele Sachen direkt blockieren, um zu vierhindern, dass sie eine hohe Straffe zahlen müssen. Viele Kritiker sprechen hier schon von einer starken Zensur.

Für die Schweiz hätte dieser Artikel nur geringere Auswirkungen. Da EU Urheberrechtgesetzte nicht in der Schweiz gültig sind, müssen sich Betreiber einer Webseite, die in der Schweiz gehostet ist und auch hauptsächlich nur von Schweizern gebraucht wird, keine Sorgen machen. Wenn aber auch nach Deutschland expandiert werden will, müssen diese Gesetzte beachtet werden.

#### Quellen Verzeichnis

1. Startwerk.ch – 28.06.2011

Martin Steiner

https://www.startwerk.ch/2011/06/28/copyright-im-internet-urheberrecht-beiwebseiten/

[Online abgerufen] 18.02.2019

2. Geistiges-Eigentum

https://www.geistiges-eigentum.eu/copyright\_urheberrecht.php

[Online abgerufen] 18.02.2019

3. Admin.ch – 01.01.2017

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/

[Online abgerufen] 18.02.2019

4. Internet-Abc.ch

https://www.internet-abc.de/eltern/familie-medien/die-wichtigsten-fragen/internetwirtschaftlich-und-rechtlich/urheberrecht-im-internet-bilder-texte-musik-videos/

[Online abgerufen] 18.02.2019

5. Urheberrecht.de

https://www.urheberrecht.de/urheberrechtsgesetz/

[Online abgerufen] 18.02.2019